



Vereinte  
Nationen

**ERKLÄRUNG  
DER Vereinten  
Nationen über  
die RECHTE  
INDIGENER  
VÖLKER  
(DECLARATION  
on the RIGHTS  
of INDIGENOUS  
PEOPLES)**



Veröffentlicht von den

Vereinten Nationen 07-58681-

März 2008-4.000



Erklärung der Vereinten Nationen  
über die Rechte der indigenen  
Völker





## **Von der Generalversammlung angenommene Resolution**

*[ohne Verweis auf einen Hauptausschuss (A/61/L.67 und Add.1)]*

### **61/295. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von der Empfehlung des Menschenrechtsrates in seiner Resolution 1/2 vom 29. Juni 2006,<sup>1</sup> mit der der Rat den Text der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker angenommen hat,

*unter Hinweis auf* seine Resolution 61/178 vom 20. Dezember 2006, in der er beschloss, die Prüfung der Erklärung zu verschieben, um Zeit für weitere Konsultationen zu haben, und beschloss, die Prüfung vor Ende der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

*Nimmt die* Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker *an*, wie sie im Anhang zu dieser Resolution enthalten ist.

*107. Plenarsitzung 13.  
September 2007*

### **Anhang**

### **Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker**

*Die Generalversammlung,*

*Geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und von Treu und Glauben bei der Erfüllung der von den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta übernommenen Verpflichtungen,

*Bekräftigung*, dass indigene Völker allen anderen Völkern gleichgestellt sind, und Anerkennung des Rechts aller Völker, anders zu sein, sich als anders zu betrachten und als solche respektiert zu werden,

---

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Part one, Chap. II, Sekt. A.

*Wir bekräftigen auch, dass alle Völker zur Vielfalt und zum Reichtum der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,*

*Ferner bekräftigen wir, dass alle Lehren, Politiken und Praktiken, die auf der Überlegenheit von Völkern oder Individuen aufgrund ihrer nationalen Herkunft oder rassistischer, religiöser, ethnischer oder kultureller Unterschiede beruhen oder diese befürworten, rassistisch, wissenschaftlich falsch, rechtlich ungültig, moralisch verwerflich und sozial ungerecht sind,*

*Bekräftigt, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte frei von jeglicher Diskriminierung sein sollten,*

*besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem durch die Kolonialisierung und die Enteignung ihres Landes, ihrer Territorien und ihrer Ressourcen historische Verletzungen erlitten haben, die sie insbesondere daran hindern, ihr Recht auf Entwicklung gemäß ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen wahrzunehmen,*

*In Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die den indigenen Völkern innewohnenden Rechte zu respektieren und zu fördern, die sich aus ihren politischen, ökologischen und sozialen Strukturen sowie aus ihren Kulturen, spirituellen Traditionen, Geschichten und Philosophien ergeben, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihre Territorien und ihre Ressourcen,*

*In Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die Rechte indigener Völker zu achten und zu fördern, die in Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen mit Staaten bekräftigt wurden,*

*Wir begrüßen die Tatsache, dass indigene Völker sich organisieren, um ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellung zu verbessern und alle Formen von Diskriminierung und Unterdrückung zu beenden, wo immer sie auftreten,*

*In der Überzeugung, dass die Kontrolle indigener Völker über Entwicklungen, die sie und ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen betreffen, sie in die Lage versetzen wird, ihre Institutionen, Kulturen und Bedingungen zu erhalten und zu stärken und ihre Entwicklung in Übereinstimmung mit ihren Wünschen und Bedürfnissen zu fördern,*

*In Anerkennung der Tatsache, dass die Achtung des indigenen Wissens, der Kulturen und traditionellen Praktiken zu einer*

nachhaltigen und gerechten Entwicklung und einem angemessenen Umweltmanagement beiträgt,

*Betonung des Beitrags* der Entmilitarisierung der Ländereien und Territorien indigener Völker zum Frieden, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Fortschritt und Entwicklung, Verständigung und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und Völkern der Welt,

*Insbesondere in Anerkennung des Rechts indigener Familien und Gemeinschaften, im Einklang mit den Rechten des Kindes die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung, Ausbildung, Bildung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu behalten,*

*In der Erwägung, dass die Rechte, die in Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen zwischen Staaten und indigenen Völkern bekräftigt werden, in einigen Situationen Angelegenheiten von internationalem Interesse, Verantwortung und Charakter sind,*

*Auch in der Erwägung, dass Verträge, Abkommen und andere konstruktive Vereinbarungen und die Beziehungen, die sie darstellen, die Grundlage für eine verstärkte Partnerschaft zwischen indigenen Völkern und Staaten sind,*

*In Anerkennung der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> sowie die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm<sup>3</sup> die grundlegende Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker bekräftigen, aufgrund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,*

*In dem Bewusstsein, dass diese Erklärung nicht dazu verwendet werden darf, Völkern ihr Recht auf Selbstbestimmung zu verweigern, das in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübt wird,*

*In der Überzeugung, dass die Anerkennung der Rechte der indigenen Völker in dieser Erklärung harmonische und kooperative Beziehungen zwischen dem Staat und den indigenen Völkern fördern wird, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Nichtdiskriminierung und des guten Glaubens beruhen,*

*Ermutung der Staaten, alle Verpflichtungen, die sich aus zwischenstaatlichen Übereinkünften für indigene Völker ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit den Menschenrechten, in Absprache und Zusammenarbeit mit den betroffenen Völkern einzuhalten und wirksam umzusetzen,*

*Betont, dass die Vereinten Nationen eine wichtige und*

kontinuierliche Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte indigener Völker spielen,

---

<sup>2</sup>Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anhang.

<sup>3</sup>A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

*in der Überzeugung, dass diese Erklärung ein weiterer wichtiger Schritt für die Anerkennung, die Förderung und den Schutz der Rechte und Freiheiten indigener Völker und für die Entwicklung der einschlägigen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich ist,*

*In Anerkennung und Bekräftigung der Tatsache, dass indigene Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf alle im internationalen Recht anerkannten Menschenrechte haben und dass indigene Völker kollektive Rechte besitzen, die für ihre Existenz, ihr Wohlergehen und ihre ganzheitliche Entwicklung als Volk unerlässlich sind,*

*In Anerkennung der Tatsache, dass die Situation indigener Völker von Region zu Region und von Land zu Land unterschiedlich ist und dass die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten sowie die verschiedenen historischen und kulturellen Hintergründe berücksichtigt werden sollten,*

*verkündet feierlich die folgende Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker als Standard, der im Geiste der Partnerschaft und des gegenseitigen Respekts angestrebt werden soll:*

#### *Artikel 1*

Indigene Völker haben das Recht, als Kollektiv oder als Einzelpersonen in den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kommen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>4</sup> und den internationalen Menschenrechtsgesetzen anerkannt sind.

#### *Artikel 2*

Indigene Völker und Einzelpersonen sind frei und gleichberechtigt mit allen anderen Völkern und Einzelpersonen und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte frei von jeglicher Art von Diskriminierung zu sein, insbesondere aufgrund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

#### *Artikel 3*

Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts können sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen.

#### *Artikel 4*

Indigene Völker haben bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Angelegenheiten, die

---

<sup>4</sup>Entschließung 217 A (III).

ihre internen und lokalen Angelegenheiten sowie die Mittel und Wege zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben.

#### *Artikel 5*

Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen beizubehalten und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht haben, in vollem Umfang am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, wenn sie dies wünschen.

#### *Artikel 6*

Jeder indigene Mensch hat das Recht auf eine Nationalität.

#### *Artikel 7*

1. Indigene Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und menschliche Unversehrtheit, Freiheit und persönliche Sicherheit.
2. Indigene Völker haben das kollektive Recht, in Freiheit, Frieden und Sicherheit als eigenständige Völker zu leben und dürfen keinem Völkermord oder anderen Gewalttaten ausgesetzt werden, einschließlich der gewaltsamen Verschleppung von Kindern der Gruppe zu einer anderen Gruppe.

#### *Artikel 8*

1. Indigene Völker und Einzelpersonen haben das Recht, nicht zwangsassimiliert oder in ihrer Kultur zerstört zu werden.
2. Die Staaten stellen wirksame Mechanismen zur Vorbeugung und Wiedergutmachung zur Verfügung:
  - (a) Jede Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass sie ihrer Integrität als eigenständige Völker oder ihrer kulturellen Werte oder ethnischen Identitäten beraubt werden;
  - (b) Jede Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass sie ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen beraubt werden;
  - (c) Jede Form der Zwangsumsiedlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass eines ihrer Rechte verletzt oder untergraben wird;
  - (d) Jede Form von erzwungener Assimilation oder Integration;

(e) Jegliche Form von Propaganda, die darauf abzielt, rassistische oder ethnische Diskriminierung zu fördern oder dazu anzustiften, gegen sie gerichtet zu sein.

### *Artikel 9*

Indigene Völker und Einzelpersonen haben das Recht, einer indigenen Gemeinschaft oder Nation anzugehören, in Übereinstimmung mit den Traditionen und Bräuchen der betreffenden Gemeinschaft oder Nation. Bei der Ausübung dieses Rechts darf es zu keinerlei Diskriminierung kommen.

### *Artikel 10*

Indigene Völker dürfen nicht gewaltsam von ihrem Land oder ihren Gebieten vertrieben werden. Keine Umsiedlung darf ohne die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach einer Vereinbarung über eine gerechte und faire Entschädigung und, soweit möglich, mit der Möglichkeit der Rückkehr erfolgen.

### *Artikel 11*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört auch das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Ausdrucksformen ihrer Kulturen zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln, z. B. archäologische und historische Stätten, Artefakte, Designs, Zeremonien, Technologien sowie bildende und darstellende Kunst und Literatur.

2. Die Staaten sorgen für Wiedergutmachung durch wirksame Mechanismen, zu denen auch die Rückgabe gehören kann, die in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern entwickelt werden, für ihr kulturelles, intellektuelles, religiöses und spirituelles Eigentum, das ihnen ohne ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung oder unter Verletzung ihrer Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.

### *Artikel 12*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Zeremonien zu manifestieren, zu praktizieren, weiterzuentwickeln und zu lehren; das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und in Ruhe zu betreten; das Recht auf die Nutzung und Kontrolle ihrer zeremoniellen Gegenstände; und das Recht auf die Rückführung ihrer menschlichen Überreste.

2. Die Staaten sind bestrebt, den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen keramischen Gegenständen und menschlichen

*Artikel 9*

Überresten und/oder deren Rückführung durch faire, transparente und wirksame Mechanismen zu ermöglichen, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelt werden.

### *Artikel 13*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre Geschichte, Sprachen, mündlichen Überlieferungen, Philosophien, Schriftsysteme und Literaturen wiederzubeleben, zu nutzen, weiterzuentwickeln und an künftige Generationen weiterzugeben sowie ihre eigenen Namen für Gemeinschaften, Orte und Personen zu bestimmen und beizubehalten.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieses Recht geschützt wird, und um zu gewährleisten, dass indigene Völker in politischen, rechtlichen und administrativen Verfahren verstanden und verstanden werden können, erforderlichenfalls durch die Bereitstellung von Dolmetschern oder durch andere geeignete Mittel.

### *Artikel 14*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre Bildungssysteme und -institutionen zu schaffen und zu kontrollieren, die Bildung in ihren eigenen Sprachen anbieten, und zwar in einer Weise, die ihren kulturellen Lehr- und Lernmethoden entspricht.

2. Indigene Menschen, insbesondere Kinder, haben das Recht auf alle Ebenen und Formen der Bildung des Staates ohne Diskriminierung.

3. Die Staaten ergreifen in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, damit indigene Menschen, insbesondere Kinder, einschließlich derjenigen, die außerhalb ihrer Gemeinschaften leben, nach Möglichkeit Zugang zu einer Bildung in ihrer eigenen Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben.

### *Artikel 15*

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Würde und die Vielfalt ihrer Kulturen, Traditionen, Geschichten und Bestrebungen, die in Bildung und öffentlicher Information angemessen berücksichtigt werden müssen.

2. Die Staaten ergreifen in Absprache und Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Beseitigung von Diskriminierung sowie zur Förderung von Toleranz, Verständnis und guten Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft.

*Artikel 13*

*Artikel 16*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen Medien in ihren eigenen Sprachen zu etablieren und ohne Diskriminierung Zugang zu allen Formen nicht-indigener Medien zu haben.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Medien die indigene kulturelle Vielfalt angemessen widerspiegeln. Unbeschadet der Gewährleistung der uneingeschränkten Meinungsfreiheit sollten die Staaten private Medien dazu ermutigen, die indigene kulturelle Vielfalt angemessen widerzuspiegeln.

#### *Artikel 17*

1. Indigene Einzelpersonen und Völker haben das Recht, alle Rechte, die im geltenden internationalen und nationalen Arbeitsrecht verankert sind, uneingeschränkt zu genießen.

2. Die Staaten ergreifen in Absprache und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern besondere Maßnahmen, um indigene Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Verrichtung von Arbeiten zu schützen, die gefährlich sein oder die Ausbildung des Kindes beeinträchtigen oder der Gesundheit oder der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung des Kindes schaden könnten, und berücksichtigen dabei ihre besondere Verletzlichkeit und die Bedeutung der Bildung für ihre Befähigung.

3. Indigene Menschen haben das Recht, keinen diskriminierenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt zu werden, unter anderem bei der Beschäftigung oder beim Gehalt.

#### *Artikel 18*

Indigene Völker haben das Recht, in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, durch von ihnen selbst gewählte Vertreter/innen nach ihren eigenen Verfahren an der Entscheidungsfindung mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu erhalten und auszubauen.

#### *Artikel 19*

Die Staaten konsultieren die betroffenen indigenen Völker über ihre eigenen Vertretungsinstitutionen und arbeiten nach Treu und Glauben mit ihnen zusammen, um ihre freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung einzuholen, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sie betreffen können.

#### *Artikel 20*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System oder ihre Institutionen zu

erhalten und weiterzuentwickeln, ihren Lebensunterhalt und ihre Entwicklung selbst zu sichern und alle traditionellen und anderen ökologischen Aktivitäten frei auszuüben.

2. Indigene Völker, die ihrer Lebensgrundlagen und ihrer Entwicklung beraubt wurden, haben ein Recht auf gerechte und faire Wiedergutmachung.

#### *Artikel 21*

1. Indigene Völker haben das Recht, ohne Diskriminierung ihre wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu verbessern, u.a. in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen und gegebenenfalls Sondermaßnahmen, um die kontinuierliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk wird auf die Rechte und besonderen Bedürfnisse von älteren Menschen, Frauen, Jugendlichen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gelegt.

#### *Artikel 22*

1. Bei der Umsetzung dieser Erklärung wird den Rechten und besonderen Bedürfnissen von älteren Menschen, Frauen, Jugendlichen, Kindern und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

2. Die Staaten ergreifen in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern Maßnahmen, um sicherzustellen, dass indigene Frauen und Kinder den vollen Schutz und die Garantien gegen alle Formen von Gewalt und Diskriminierung genießen.

#### *Artikel 23*

Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien für die Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Insbesondere haben indigene Völker das Recht, aktiv an der Entwicklung und Festlegung von Gesundheits-, Wohnungs- und anderen wirtschaftlichen und sozialen Programmen, die sie betreffen, beteiligt zu werden und diese Programme, soweit möglich, durch ihre eigenen Institutionen zu verwalten.

#### *Artikel 24*

1. Indigene Völker haben das Recht auf ihre traditionelle Medizin und auf die Beibehaltung ihrer Gesundheitspraktiken, einschließlich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen Heilpflanzen, Tiere und Mineralien. Indigene Menschen haben außerdem das

Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten.

2. Indigene Menschen haben das gleiche Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Staaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieses Rechts zu erreichen.

#### *Artikel 25*

Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu ihren traditionell besessenen oder anderweitig besetzten und genutzten Ländereien, Territorien, Gewässern und Küstenmeeren und anderen Ressourcen zu erhalten und zu stärken und ihre diesbezügliche Verantwortung gegenüber künftigen Generationen wahrzunehmen.

#### *Artikel 26*

1. Indigene Völker haben das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, besetzt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.
2. Indigene Völker haben das Recht, die Ländereien, Gebiete und Ressourcen zu besitzen, zu nutzen, zu entwickeln und zu kontrollieren, die sie aufgrund ihres traditionellen Besitzes oder einer anderen traditionellen Beschäftigung oder Nutzung innehaben, sowie die, die sie auf andere Weise erworben haben.
3. Die Staaten erkennen diese Länder, Gebiete und Ressourcen rechtlich an und gewähren ihnen Schutz. Diese Anerkennung erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Bräuche, Traditionen und Landbesitzsysteme der betroffenen indigenen Völker.

#### *Artikel 27*

Die Staaten führen in Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern ein faires, unabhängiges, unparteiisches, offenes und transparentes Verfahren ein, das die Gesetze, Traditionen, Bräuche und Landbesitzsysteme der indigenen Völker gebührend anerkennt, um die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, einschließlich derjenigen, die traditionell in ihrem Besitz waren oder anderweitig besetzt oder genutzt wurden, anzuerkennen und zu entscheiden. Die indigenen Völker haben das Recht, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

#### *Artikel 28*

1. Indigene Völker haben das Recht auf Wiedergutmachung für die Länder, Gebiete und Ressourcen, die ihnen traditionell gehören oder die sie anderweitig besetzt oder genutzt haben und die ohne ihre freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung beschlagnahmt, besetzt, genutzt oder geschädigt wurden, sei es durch Rückgabe oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine gerechte, faire und angemessene Entschädigung.

2. Sofern die betroffenen Völker nichts anderes frei vereinbaren, erfolgt die Entschädigung in Form von Land, Territorien und Ressourcen

die in Qualität, Größe und Rechtsstatus gleichwertig sind, oder eine finanzielle Entschädigung oder eine andere angemessene Wiedergutmachung.

#### *Artikel 29*

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktionskapazitäten ihrer Länder oder Gebiete und Ressourcen. Die Staaten müssen ohne Diskriminierung Hilfsprogramme für indigene Völker zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt aufstellen und durchführen.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Lagerung oder Entsorgung von gefährlichen Stoffen auf dem Land oder in den Gebieten indigener Völker ohne deren freie, vorherige und informierte Zustimmung erfolgt.

3. Die Staaten ergreifen außerdem wirksame Maßnahmen, um bei Bedarf sicherzustellen, dass die von den betroffenen Völkern entwickelten und umgesetzten Programme zur Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der indigenen Völker ordnungsgemäß durchgeführt werden.

#### *Artikel 30*

1. Militärische Aktivitäten dürfen nicht auf dem Land oder in den Gebieten indigener Völker stattfinden, es sei denn, sie sind durch ein relevantes öffentliches Interesse gerechtfertigt oder wurden mit den betroffenen indigenen Völkern frei vereinbart oder von ihnen beantragt.

2. Die Staaten führen im Rahmen geeigneter Verfahren und insbesondere über ihre Vertretungsinstitutionen wirksame Konsultationen mit den betroffenen indigenen Völkern durch, bevor sie deren Land oder Gebiete für militärische Aktivitäten nutzen.

#### *Artikel 31*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihr kulturelles Erbe, ihr traditionelles Wissen und ihre traditionellen kulturellen Ausdrucksformen sowie die Ausdrucksformen ihrer Wissenschaften, Technologien und Kulturen, einschließlich menschlicher und genetischer Ressourcen, Saatgut, Arzneimittel, Wissen über die Eigenschaften von Fauna und Flora, mündliche Überlieferungen, Literatur, Design, Sport und traditionelle Spiele

sowie bildende und darstellende Kunst, zu erhalten, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln. Sie haben auch das Recht, ihr geistiges Eigentum an diesem kulturellen Erbe, ihrem traditionellen Wissen und ihren traditionellen kulturellen Ausdrucksformen zu erhalten, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln.

2. In Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern ergreifen die Staaten wirksame Maßnahmen, um die Ausübung dieser Rechte anzuerkennen und zu schützen.

#### *Artikel 32*

1. Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien für die Entwicklung oder Nutzung ihrer Ländereien oder Territorien und anderer Ressourcen zu bestimmen und zu entwickeln.

2. Die Staaten konsultieren und arbeiten nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern über ihre eigenen Vertretungsinstitutionen zusammen, um ihre freie und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung einzuholen, bevor sie ein Projekt genehmigen, das ihr Land oder ihre Gebiete und andere Ressourcen berührt, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Mineralien, Wasser oder anderen Ressourcen.

3. Die Staaten stellen wirksame Mechanismen für eine gerechte und faire Wiedergutmachung für solche Aktivitäten zur Verfügung, und es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um nachteilige ökologische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle oder spirituelle Auswirkungen zu mildern.

#### *Artikel 33*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre Identität oder Zugehörigkeit in Übereinstimmung mit ihren Bräuchen und Traditionen selbst zu bestimmen. Dies beeinträchtigt nicht das Recht indigener Menschen, die Staatsbürgerschaft der Staaten zu erhalten, in denen sie leben.

2. Indigene Völker haben das Recht, die Strukturen ihrer Institutionen zu bestimmen und die Mitglieder nach ihren eigenen Verfahren auszuwählen.

#### *Artikel 34*

Indigene Völker haben das Recht, ihre institutionellen Strukturen und ihre besonderen Sitten, Gebräuche, Traditionen, Verfahren, Praktiken und, falls vorhanden, Rechtssysteme oder Bräuche im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards zu fördern, zu entwickeln und zu erhalten.

#### *Artikel 35*

Indigene Völker haben das Recht, die Verantwortung des Einzelnen gegenüber ihren Gemeinschaften zu bestimmen.

#### *Artikel 36*

1. Indigene Völker, insbesondere solche, die durch internationale Grenzen geteilt sind, haben das Recht, Kontakte, Beziehungen und Zusammenarbeit, einschließlich Aktivitäten für spirituelle, kulturelle, politische, wirtschaftliche und soziale Zwecke, mit ihren eigenen Angehörigen sowie mit anderen Völkern über Grenzen hinweg zu pflegen und zu entwickeln.
2. Die Staaten treffen in Absprache und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und seine Umsetzung zu gewährleisten.

#### *Artikel 37*

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Anerkennung, Einhaltung und Durchsetzung von Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen, die mit Staaten oder deren Nachfolgern geschlossen wurden, und darauf, dass die Staaten diese Verträge, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen ehren und respektieren.
2. Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sie die Rechte der indigenen Völker, die in Verträgen, Abkommen und anderen konstruktiven Vereinbarungen enthalten sind, schmälert oder aufhebt.

#### *Artikel 38*

Die Staaten treffen in Absprache und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, um die Ziele dieser Erklärung zu erreichen.

#### *Artikel 39*

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu finanzieller und technischer Unterstützung durch die Staaten und durch internationale Zusammenarbeit, um die in dieser Erklärung enthaltenen Rechte wahrnehmen zu können.

#### *Artikel 40*

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu gerechten und fairen Verfahren zur Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten mit Staaten oder anderen Parteien sowie auf wirksame Rechtsbehelfe bei allen Verletzungen ihrer individuellen und kollektiven Rechte und auf eine schnelle Entscheidung. Bei einer

*Artikel 36*

solchen Entscheidung sind die Bräuche, Traditionen, Regeln und Rechtssysteme der betroffenen indigenen Völker sowie die internationalen Menschenrechte angemessen zu berücksichtigen.

#### *Artikel 41*

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen tragen zur vollen Verwirklichung der Bestimmungen dieser Erklärung bei, indem sie unter anderem finanzielle Zusammenarbeit und technische Hilfe bereitstellen. Es werden Mittel und Wege geschaffen, um die Beteiligung der indigenen Völker an den sie betreffenden Fragen sicherzustellen.

#### *Artikel 42*

Die Vereinten Nationen, ihre Organe, einschließlich des Ständigen Forums für indigene Fragen, und die Sonderorganisationen, auch auf Länderebene, sowie die Staaten fördern die Achtung und vollständige Anwendung der Bestimmungen dieser Erklärung und verfolgen die Wirksamkeit dieser Erklärung.

#### *Artikel 43*

Die hier anerkannten Rechte sind die Mindeststandards für das Überleben, die Würde und das Wohlergehen der indigenen Völker der Welt.

#### *Artikel 44*

Alle Rechte und Freiheiten, die hier anerkannt werden, sind für männliche und weibliche indigene Menschen gleichermaßen garantiert.

#### *Artikel 45*

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sie die Rechte, die indigene Völker jetzt haben oder in Zukunft erwerben können, schmälert oder auslöscht.

#### *Artikel 46*

1. Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie einem Staat, einem Volk, einer Gruppe oder einer Person das Recht einräumt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, oder dass sie zu einer Handlung ermächtigt oder ermutigt, die die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ganz oder teilweise zerstückteln oder beeinträchtigen würde.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte

*Artikel 41*

sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte unterliegt nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen

und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen. Solche Beschränkungen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen ausschließlich zu dem Zweck notwendig sein, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten und den gerechten und zwingenden Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft zu entsprechen.

3. Die in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der verantwortungsvollen Staatsführung und des guten Glaubens auszulegen.